

Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. September 2016
GZ 302.793/001-2B1/16

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechtspflegergesetz
geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. August 2016, GZ BMJ-Z17.000/0003-I 8/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf verfolgt mit der Verschiebung von Zuständigkeiten der Richter und Rechtspfleger im Zivilverfahrensrecht u.a. die Ziele einer der Geldentwertung entsprechenden Anpassung der Wertgrenzen und einer der Rechtsentwicklung folgenden Verteilung der Zuständigkeiten.

In diesem Zusammenhang ruft der RH in Erinnerung, dass er dem Bundesministerium für Justiz in seinem Bericht „Steuerung und Qualitätssicherung in gerichtlichen Strafverfahren am Beispiel ausgewählter Gerichte“, Reihe Bund 2015/2, TZ 43, auch für das Strafverfahren empfohlen hat, den Einsatz von Rechtspflegern zu prüfen, weil Rechtspfleger Richter von Aufgaben entlasten und damit zu einem ökonomischeren Verfahrensablauf beitragen können.

Vor dem Hintergrund dieser Feststellung wertet der RH positiv, dass im Zivilverfahren die Verteilung der Zuständigkeiten von Richtern und Rechtspflegern den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden soll.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

E.d.R.d.A.:
